

Finanzwende gGmbH | Motzstr. 32 | 10777 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Dienstsitz Berlin Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Berlin, 8. Juni 2021

Antrag nach dem IFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG).

Ich bitte um Herausgabe aller dienstlichen Kontakte von Bundesfinanzminister Olaf Scholz und aller Staatssekretärinnen oder parlamentarischen Staatssekretäre mit den unten aufgeführten Verbänden, Unternehmen und Organisationen seit dem 24. Oktober 2017 bis heute. Bitte nennen sie jeweils das Datum und um welche Art des Kontakts es sich jeweils handelte (Treffen, Videoanruf oder Telefonat).

Finanzwende gGmbH

Geschäftsstelle Motzstr. 32 10777 Berlin

T. +49 30 208 3708-0 info@finanzwende-recherche.de www.finanzwende.de

Spendenkonto

Triodos-Bank IBAN: DE17 5003 1000 1083 9740 08 BIC: TRODDEF1

Geschäftsführer

Dr. Gerhard Schick

Verbände der Finanzbranche
Bankenfachverband
Bundesverband Alternative Investments (BAI)
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
Bundesverband der Wertpapierfirmen (BWF)
Bundesverband deutscher Banken (BdB)
Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK)
Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen Berlin (BDL)
Bundesverband Deutscher Vermögensberater (BDV)
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK)
Bundesverband deutscher Versicherungsmakler
Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen
Deutsche Aktuarvereinigung
Deutscher Derivateverband (DDV)
Deutscher Factoring Verband
Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
Deutsches Aktieninstitut (DAI)
Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) ehemals: Zentraler Kreditausschuss (ZKA)
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
Prepaid Verband Deutschland
Verband der Auslandsbanken in Deutschland (VAB)
Verband der Finanzdienstleistungsinstitute (VFI)
Verband unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa (VOTUM)

Verband unabhängiger Vermögensverwalter (VUV)

Zivilgesellschaft
Bund der Versicherten
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpa-
pierbesitz
Initiative Minderheitsaktionäre
Verbraucherzentrale Bundesverband

Unternehmen
Allianz
Blackrock
Commerzbank
Deutsche Bank
Deutsche Börse
Deutsche Kreditbank
DZ Bank
Generali
MasterCard Europe
MünchenerRück
UniCredit Bank
Wirecard

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Marcus Wolf Rechercheur und Campaigner



POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Finanzwende gGmbH z. H. Herr Dr. Marcus Wolf Motzstraße 32 10777 Berlin HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

BEARBEITET VON VB5

REFERAT/PROJEKT VB5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

ратим 8. Juli 2021

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);

Kontakte von BM Scholz und allen Staatssekretären und parlamentarischen Staatssekretären mit den aufgeführten Verbänden vom 24. Oktober 2017 bis heute

BEZUG Ihr Antrag vom 8. Juni 2021, eingegangen am 16. Juni 2021

ANLAGEN 2

GZ V B 5 - O 1319/21/10272

DOK 2021/0765543

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Wolf,

Ihr Antrag vom 8. Juni 2021 ist hier am 16. Juni 2021 eingegangen. Unter Berufung auf das IFG stellen Sie folgenden Antrag:

"Ich bitte um Herausgabe aller dienstlichen Kontakte von Bundesfinanzminister Olaf Scholz und aller Staatssekretärinnen oder parlamentarischen Staatssekretäre mit den unten aufgeführten Verbänden, Unternehmen und Organisationen seit dem 24. Oktober 2017 bis heute. Bitte nennen sie jeweils das Datum und um welche Art des Kontakts es sich jeweils handelte (Treffen, Videoanruf oder Telefonat).

Verbände der Finanzbranche

Bankenfachverband

Bundesverband Alternative Investments (BAI)

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

Bundesverband der Wertpapierfirmen (BWF)

Bundesverband deutscher Banken (BdB)

Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK)

Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen Berlin (BDL)

Bundesverband Deutscher Vermögensberater (BDV)

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK)

Bundesverband deutscher Versicherungsmakler

Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB]

Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen

Deutsche Aktuarvereinigung

Deutscher Derivateverband (DDV)

Deutscher Factoring Verband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Deutsches Aktieninstitut (DAI)

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) / ehemals: Zentraler Kreditausschuss (ZKA)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Prepaid Verband Deutschland

Verband der Auslandsbanken in Deutschland (VAB)

Verband der Finanzdienstleistungsinstitute (VFI)

Verband unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa (VOTUM)

Verband unabhängiger Vermögensverwalter (VUV)

Zivilgesellschaft

Bund der Versicherten

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz

Initiative Minderheitsaktionäre

Verbraucherzentrale Bundesverband

Unternehmen

Allianz

Blackrock

Commerzbank

Deutsche Bank

Deutsche Börse

Deutsche Kreditbank

DZ Bank

Generali		4 1
MasterCard Europe	V _	
MünchenerRück		1 4
UniCredit Bank		
Wirecard		4

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Die Eingrenzung der mit dem Informationsbegehren erbetenen Dokumente erfolgt nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Thema oder ein bestimmtes Vorhaben, sondern durch Bezugnahme auf Treffen zwischen der Leitung des BMF und irgendwem auf Seiten unterschiedlicher Verbände, Organisationen oder Unternehmen, wobei ein solches Treffen durch bloße Vermutung unterstellt wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist bereits absehbar, dass es sich nicht um eine gebührenfreie einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG handelt. Dafür wäre schon der zu erwartende Rechercheaufwand zu hoch. Der Umfang des Bearbeitungsaufwands und ggf. durchzuführender Drittbeteiligungen ist derzeit noch nicht genauer absehbar. Bisher sind keine Kosten entstanden.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wären Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV).

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies könnte erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen.

Aus dem Antrag wird allerdings nicht hinreichend deutlich, wer genau Antragsteller dieses Antrages sein soll. Unterschrieben wurde dieser Antrag von Herrn Dr. Marcus Wolf. Herr Dr. Wolf bittet in der Nachricht auch selbst um Informationszugang: "Ich bitte um Herausgabe". Im Briefkopf ist die Finanzwende gGmbH genannt. Sofern der Antrag für die Finanzwende gGmbH gestellt werden soll, wäre grundsätzlich eine Antragstellung durch vertretungsberechtigte Personen der Finanzwende gGmbH bzw. eine entsprechende Bevollmächtigung durch den oder die Geschäftsführer notwendig, insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidung, ob und wer evtl. entstehende Gebühren trägt. Ein entsprechender Nachweis Ihrerseits liegt bisher jedoch nicht vor und wäre ggf. noch beizubringen.

Ich gehe daher derzeit davon aus, dass dieser Antrag von Herrn Dr. Wolf persönlich und nicht in Vertretung der Finanzwende gGmbH gestellt wurde und bitte um eine entsprechende Klarstellung auch im Hinblick auf die o. g. Übernahme etwaiger Gebühren.

Des Weiteren möchte ich Sie auf folgende allgemeine Erwägungen im Hinblick auf mögliche Ausschlussgründe hinweisen, die Ihrem Antragsbegehren entgegenstehen könnten. Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen nur einen ersten, generellen Überblick geben. Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Aussage zum Vorliegen oder Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i. S. e. vollumfänglichen und erschöpfenden Prüfung im vorliegenden Fall mit den nachfolgenden Ausführungen nicht verbunden ist. Die nachfolgende Darstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine Aufstellung sämtlicher dienstlicher Kontakte, geordnet nach Gesprächspartner und Datum, ist im BMF nicht vorhanden. Eine inhaltliche Aufbereitung im Sinne einer generierten Aufstellung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen nach Ihren im Antrag genannten Vorgaben, ist nach dem IFG nicht geschuldet. Der Anspruch auf Informationszugang besteht nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Ihr Antrag ist darüber hinaus für eine weitere Bearbeitung zu unbestimmt.

Es wird bereits nicht hinreichend deutlich, ob Sie ein Informationszugangsbegehren oder mehrere Informationszugangsbegehren in einer Nachricht verfolgen. In Ihrer Nachricht vom 8. Juni 2021 nehmen Sie Bezug auf eine Vielzahl vermuteter Gesprächskontakte. Zusätzlich wird nicht hinreichend deutlich, was Sie mit, "Herausgabe aller dienstlichen Kontakte" meinen. Welche amtlichen Informationen hiervon erfasst sein sollen, kann nicht hinreichend sicher bestimmt werden. Auch begehren Sie Informationszugang unter der bloßen Nennung von 42 Verbänden und Unternehmen. Diese Nennung enthält für eine Identifizierung aller möglicher Gesprächskontakte in den Terminkalendern von sieben Leitungsbüros für ca. 45 Monate keine hinreichenden Anhaltspunkte. Es müssten alle Kalendereinträge der ca. letzten 45 Monate zusammengetragen und auf vermutete Treffen mit den von Ihnen genannten Institutionen und deren Angehörigen hin überprüft werden. In Anbetracht des langen Zeitraums und der Vielzahl der Beteiligten wäre eine inhaltlich komplexe Analyse und Auswertung von Aufzeichnungen erforderlich, die so nach dem IFG nicht mehr geschuldet ist.

Außerdem kann der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen. Im Bereich des Regierungshandelns ist dieser Ausschlussgrund vonseiten des Gesetzgebers als ungeschriebener verfassungsrechtlicher Ausschlussgrund anerkannt (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 12). Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Schutz eines nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereichs dient der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der

Regierung. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Dieser funktionsbezogene Schutz bezieht sich in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnisnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines "Mitregierens Dritter" möglich wäre. Er ist hierauf jedoch nicht beschränkt. Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles kann es Konstellationen geben, in denen auch der Zugang zu Unterlagen über abgeschlossene Vorgänge zu versagen ist. Bei abgeschlossenen Vorgängen fällt als funktioneller Belang nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung ins Gewicht, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung, die durch "einengende Vorwirkungen" einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden kann. Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 18 m. w. N).

Ihr Antragsbegehren erfasst den Informationszugang in Zusammenhang mit Kontakten von Vertretern der Leitung des BMF mit externen Entscheidungsträgern, der hier den Schutzbereich des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung in besonderem Maße betrifft. Solche Gespräche dienen unmittelbar der Willensbildung der Leitungsebene des BMF in den betroffenen Themenfeldern bzw. Politikbereichen.

Der Kontakt zu und der regelmäßige Austausch mit Externen aus den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft und Wirtschaft ist ein wesentlicher Baustein für die erfolgreiche Arbeit und Aufgabenerfüllung des BMF. Das BMF ist insgesamt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung, v.a. bei aktuellen und anstehenden Entscheidungen, erheblich auch auf die Möglichkeit eines konstruktiven und unbefangenen Austausches mit Externen aus Gesellschaft und Wirtschaft angewiesen.

Beratungen des Ministeriums mit Externen wären aber nicht mehr möglich in dem Wissen, dass Kontakte anschließend auf entsprechende IFG-Anträge hin veröffentlicht werden müssten, und das womöglich sogar als Gesamtprofil der Ministeriums-Kontakte aller genannten Institutionen, mit ihren unterschiedlichen, zum Teil gegenläufigen Interessen. Es ist daher naheliegend, dass externe Gesprächspartner, im Wissen um die Möglichkeit einer Veröffentlichung des jeweiligen Gesprächs, für einen Meinungs-, Informations- und Gedankenaustausch mit dem BMF nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stünden. Das BMF könnte so in der Wahrnehmung seiner Aufgaben, d. h. insbesondere im Hinblick auf den Dialogprozess mit unterschiedlichsten Externen, stark beeinträchtigt werden. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dient jedoch auch dem präventiven Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung. Es muss auch insbesondere den Gesprächsführenden vorbehalten bleiben zu entscheiden, wie und mit welchen Inhalten Gespräche geführt werden.

Die daraus resultierenden einengenden Vorwirkungen würden die Behörde in ihrer Funktion folglich massiv beeinträchtigen. Insbesondere zur Gesprächsführung erforderliche Zusatz-, Neben- oder Hintergrundinformationen und v. a. alternativ gefasste Gesprächsführungsvorschläge hätten zukünftig zum Schutz der Dritten, des BMF und seiner Arbeit zu unterbleiben. Gegenüber dem vorbezeichneten, grundlegenden Schutz der Funktionsfähigkeit des BMF und des behördlichen Kommunikationsprozesses mit Externen sind hier auch keine höher zu bewertenden Interessen Ihrerseits erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Hinweise nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Datenschutz bei Anträgen auf Zugang zu Informationen des Bundes nach den Informationsrechten IFG. UIG und VIG

Im Rahmen Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG), Verbraucherschutzgesetz (VIG) haben Sie uns personenbezogene Daten wie Name und Adresse mitgeteilt. Für eine ordnungsgemäße Beantwortung und deren Dokumentation werden insbesondere Name und Thema Ihrer Eingabe erfasst. Sie erhalten diese Hinweise, um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen.

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin Postanschrift: 11016 Berlin

Tel.: 03018 / 682 - 0 Fax: 03018 / 682 - 32 60

E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter des BMF

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: 030 / 18 682-3208

E-Mail: Datenschutz@bmf.bund.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Antrages verwandt. Grundlage für die Verarbeitung sind § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 1 IFG sowie § 3 UIG und § 2 VIG.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Wir geben Ihre Daten nur im für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Umfang an Dritte weiter. Dritte sind diejenigen, deren Belange durch Ihren Antrag berührt sind (§ 8 IFG) oder, wenn dies zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, andere Stellen der öffentlichen Verwaltung.

Dauer der Speicherung:

Die Aufbewahrung von Daten und ggf. dazu gehörenden weiteren Mitteilungen in Papier, wie auch in elektronischer Form, erfolgt gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht, der Verarbeitung aufgrund einer besonderen Situation zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie annehmen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihre Rechte verletzt, können Sie sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO):

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Graurheindorfer Straße 131

Graumemdorier Straise 13

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV)

IFGGebV

Ausfertigungsdatum: 02.01.2006

Vollzitat:

"Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBI. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand:

Geändert durch Art. 2 Abs. 7 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2006 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBI. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBI. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.
- (2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBI. I 2006, 7

Teil A Gebühren

Tell A Gebuillett				
Nr.		Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro	
1	Aus	künfte	N N	
1.1		mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro	
1.2	 Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften 	30 bis 250	
1.3	 Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen 	60 bis 500	
2	Herausgabe	n 1 × , 1	
2.1	- Herausgabe von Abschriften	15 bis 125	
2.2	 Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen 	30 bis 500	
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500	
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei	
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro	
	Teil B Auslagen		
Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro	
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken		
1.1	- je DIN A4-Kopie	0,10	
1.2	- je DIN A3-Kopie	0,15	
1.3	- je DIN A4-Farbkopie	5,00	
1.4	- je DIN A3-Farbkopie	7,50	
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25	
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe	
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe	



Finanzwende gGmbH | Motzstr. 32 | 10777 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Dienstsitz Berlin Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Finanzwende gGmbH

Geschäftsstelle Motzstr. 32

Berlin, 29. Juli 2021 10777 Berlin

Ihre Antwort auf unseren Antrag nach dem IFG vom 8. Juli 2021 (GZ V B 5 - 0 1319/21/10272, DOK 2021/0765543)

haben Sie zunächst vielen Dank für Ihre Antwort und die Anmerkungen zu unserem Antrag unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG).

In Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2021 bitten Sie um eine Eingrenzung unseres Informationsbegehrens. Außerdem nehmen Sie auf die möglichen Gebühren und die Frage des Antragstellers Bezug.

Bezüglich der Eingrenzung unseres Informationsbegehrens schränken wir unsere ursprüngliche Anfrage auf alle Termine des Bundesministers der Finanzen, Herrn Olaf Scholz, mit den aufgeführten Verbänden und Unternehmen in dem angegebenen Zeitraum ein. Unser Informationsbegehren nach den Terminen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ziehen wir zu diesem Zeitpunkt zurück.

Wir gehen davon aus, dass die Termine des Ministers als Informationen im Ministerium vorhanden sind. Unter Terminen verstehen wir Treffen, Videoanrufe sowie Telefonate.

Bezüglich der Gebühren akzeptieren wir diese vorläufige Schätzung.

Die Antragstellerin ist die Finanzwende gGmbH. Meine Bevollmächtigung für die Antragstellung im Namen von Finanzwende gGmbH finden Sie anbei.

Dr. Sascha Müller Geschäftsführung T. +49 30 208 3708-0 info@finanzwende-recherche.de www.finanzwende.de

Spendenkonto

Triodos-Bank IBAN: DE17 5003 1000 1083 9740 08 BIC: TRODDEF1

Geschäftsführer

Dr. Gerhard Schick



POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Finanzwende gGmbH z. H. Herr Dr. Sascha Müller Motzstraße 32 10777 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT VB5

> +49 (0) 30 18 682-0 TFL

+49 (0) 30 18 682-2506

poststelle@bmf.bund.de E-MAIL

9. August 2021 DATUM

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Kontakte von BM Scholz mit den aufgeführten Verbänden vom 24. Oktober 2017 bis heute

BEZUG Ihr Antrag vom 8. Juni 2021, eingegangen am 16. Juni 2021, konkretisiert mit Schreiben vom 29. Juli 2021

2 ANLAGEN

GZ V B 5 - O 1319/21/10272

DOK 2021/0875829

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Müller,

Ihr Antrag vom 8. Juni 2021 ist hier am 16. Juni 2021 eingegangen. Unter Berufung auf das IFG stellen Sie folgenden Antrag:

"Ich bitte um Herausgabe aller dienstlichen Kontakte von Bundesfinanzminister Olaf Scholz und aller Staatssekretärinnen oder parlamentarischen Staatssekretäre mit den unten aufgeführten Verbänden, Unternehmen und Organisationen seit dem 24. Oktober 2017 bis heute. Bitte nennen sie jeweils das Datum und um welche Art des Kontakts es sich jeweils handelte (Treffen, Videoanruf oder Telefonat).

Verbände der Finanzbranche

Bankenfachverband

Bundesverband Alternative Investments (BAI)

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

Bundesverband der Wertpapierfirmen (BWF)

Bundesverband deutscher Banken (BdB)

Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK)

Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen Berlin (BDL)

Bundesverband Deutscher Vermögensberater (BDV)

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK)

Bundesverband deutscher Versicherungsmakler

Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB]

Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen

Deutsche Aktuarvereinigung

Deutscher Derivateverband (DDV)

Deutscher Factoring Verband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Deutsches Aktieninstitut (DAI)

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) / ehemals: Zentraler Kreditausschuss (ZKA)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Prepaid Verband Deutschland

Verband der Auslandsbanken in Deutschland (VAB)

Verband der Finanzdienstleistungsinstitute (VFI)

Verband unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa (VOTUM)

Verband unabhängiger Vermögensverwalter (VUV)

Zivilgesellschaft

Bund der Versicherten

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz

Initiative Minderheitsaktionäre

Verbraucherzentrale Bundesverband

Unternehmen and de de la	0.5003
Draum, ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vorhanden. Eine im znaillA	
Blackrock To Tenebuudtov teguswin gaudietstu A riphedroneg teme aute au gaudietsatu A	
Commerzbank	
Deutsche Bank	
Deutsche Börse	
Deutsche Kreditbank	
DZ Bank / Il nov prilamin nodellikasil sik lus aranlışından dan kundi grunaksiləsi aid	
Generali 10 vol. againin a mallerent real est instrumenten ne l'all, aerodoit mente as mein	
MasterCard Europe	
MünchenerRück	
UniCredit Bank	
Wirecard	

Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 konkretisieren Sie Ihren Antrag dahingehend, dass Sie nunmehr

"alle Termine des Bundesministers der Finanzen, Herrn Olaf Scholz, mit den aufgeführten Verbänden und Unternehmen in dem angegebenen Zeitraum"

begehren.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung: abend isd natific menalgantiti nie a. a ilos ibisredared red da alla femilie

laments ératreola siels daher armasatzliels our auf bereits abrestalossens Vorginge. I vZ ande

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Verhandluggen und Enscheidennsvorbereitungen werden globt erfasst. Aber auch bzi ziber-

Eine Aufstellung sämtlicher dienstlicher Kontakte, geordnet nach Gesprächspartnern und Datum, ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vorhanden. Eine inhaltliche Aufbereitung im Sinne einer generierten Aufstellung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen nach Ihren im Antrag genannten Vorgaben ist nach dem IFG nicht geschuldet. Der Anspruch auf Informationszugang besteht nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die Reduzierung Ihres Antragsbegehrens auf die dienstlichen Kontakte von BM Scholz führt nicht zu einem höheren Maß an Bestimmtheit des hier gestellten Antrags, bezogen auf eine Organisationseinheit des BMF. Die Eingrenzung der mit dem Informationsbegehren erbetenen dienstlichen Kontakte erfolgt weiterhin nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Thema oder ein bestimmtes Vorhaben, sondern durch Bezugnahme auf Treffen zwischen BM Scholz und irgendwem auf Seiten unterschiedlicher Verbände, Organisationen oder Unternehmen, wobei diese Treffen durch bloße Vermutung unterstellt werden.

Der begehrte Informationszugang unter der bloßen Nennung von 42 Verbänden und Unternehmen enthält für eine Identifizierung aller möglicher Gesprächskontakte für ca. 46 Monate keine hinreichenden Anhaltspunkte. In Anbetracht der Vielzahl der möglichen Beteiligten wäre eine inhaltlich komplexe Analyse und Auswertung von Aufzeichnungen erforderlich, die so nach dem IFG nicht mehr geschuldet ist und aufgrund der vorgenannten Unbestimmtheit Ihres Begehrens auch gar nicht erfolgversprechend durchgeführt werden könnte.

Ihr Antrag ist auch nach Ihrer Stellungnahme für eine weitere Bearbeitung zu unbestimmt.

Des Weiteren würde die Herausgabe der dienstlichen Kontakte den grundlegenden Schutzbereich der exekutiven Eigenverantwortung betreffen. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ist im Anwendungsbereich des IFG als ungeschriebener, verfassungsrechtlicher Ausschlussgrund anerkannt (vgl. BT-Drs. 15/4493, 12; BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 18). Der Schutzumfang ist, ausgehend von den damit verfolgten Zwecken, abgestuft und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab: Der Kernbereich soll u. a. ein Mitregieren Dritter bei Entscheidungen verhindern, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen werden nicht erfasst. Aber auch bei abgeschlossenen Vorgängen kann der Ausschlussgrund einem Informationszugang unter dem Gesichtspunkt einer einengenden Vorwirkung im jeweiligen Einzelfall entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2017 - 7 C 19/15 -, juris Rn. 11-13; BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 18; BeckOK InfoMedienR/ Schirmer, 29. Ed. 1.8.2020, IFG § 3 Rn. 20 f.). Der Schutz des Kernbereichs exekutiver

Eigenverantwortung dient damit auch dem präventiven Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 - 7 C 3/11 -, BVerwGE 141, 122-133 Rn. 31).

Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, sind dabei umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 -, BVerfGE 124, 78-161 Rn. 127; BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004 - 2 BvK 1/01 -, BVerfGE 110, 199-226 Rn. 58 f., 62).

Der Kontakt zu und der regelmäßige Austausch mit externen Entscheidungsträgern ist ein wesentlicher Baustein für die erfolgreiche Arbeit des Hauses. Das BMF ist in seinem Aufgabenbereich, v. a. bei aktuellen und anstehenden politischen Entscheidungen z. B. zu Gesetzesvorhaben, auf die Möglichkeit eines konstruktiven und unbefangenen Austausches mit Externen aus Gesellschaft und Wirtschaft angewiesen. Aber auch der laufende Meinungs- und Informationsaustausch ohne konkreten Anlass, ist für die Aufgabenerfüllung des BMF unerlässlich. Dieser vermittelt dem BMF ein Bild über die aktuellen Geschehnisse in Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Kontakte unterfallen dem Schutz der exekutiven Eigenverantwortung, denn sie dienen unmittelbar der Willensbildung im BMF zu den verschiedenen Themenfeldern bzw. Politikbereichen.

Beratungen mit Externen wären aber nicht mehr möglich in dem Wissen, dass Kontakte anschließend, oder sogar deren Inhalt, auf entsprechende IFG-Anträge hin vollumfänglich veröffentlicht werden müssten. Im Hinblick auf die Gesprächsvorbereitung wäre es insbesondere fahrlässig auch für den jeweiligen Gesprächspartner unvorteilhafte Informationen aufzunehmen.

Diese einengenden Vorwirkungen würden das BMF in seiner Funktion folglich massiv beeinträchtigen. Insbesondere zur Gesprächsführung erforderliche Zusatz-, Neben- oder Hintergrundinformationen und v.a. alternativ gefasste Gesprächsführungsvorschläge hätten zukünftig zum Schutz der Dritten, des BMF und seiner Arbeit zu unterbleiben.

Die Funktionsfähigkeit des BMF und des behördlichen Kommunikationsprozesses mit Externen wäre hierdurch maßgeblich beeinträchtigt. Im Einzelnen hierzu verweise ich auf mein Schreiben vom 8. Juli 2021 (Gz. V B 5 - O 1319/21/10272; DOK 2021/0765543).

Zu II.

Die Ablehnung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Bendungen mit Exidence wheen aber nicht mehr möglich in dem Vrasen, dass Komakte auschließend, oder sogar deren Inhalt, auf entsprachende IF Gr-Auträge hin vollumfänglich veröffentlicht werden müssten. Im Hinblick auf die Gesprüchtvorbereitung wäre es insbesonder lährtässig auch für den jewodigen Gesprächspartner anverreiftutte informationen aufzunchmen.

bereich, v. a. bei aktuellen und anstehenden pohitischen Entscheidungen z. B. zu Gesetzeston-

ans Gesellachaft und Wirtschaft angewiesen. Aber auch der halfende Meinungs- und Informationsatutanisch obne kontreten Anlass, ist für die Auff. benerfüllung der BMF unerlässlich:

hose einengenden Vorwirkungen wurden das Holff in samer Funktion feiglieh massiv beein derhigen. Insbesondere zur Gespellchafthung erfonierliche Zusatz. Meben- oder Himorrundinformationen und v.a. alterwaity gefraste Gesprächsführungsvoschläge hitten zulgfal verm Schutz der Dritten, des BMF und seiner Arbeit zu unterbleiben.

Die Funktionsfähigkeit des BMF und der behördlichen Kommunikationsprozesses mit. Externen were hierdurch midgeblieb beeinträchtigt. Im Finzelnen bierzu verweise ich auf mein Schreiben vom 8. Juli 2021 (Gz. V B 5 - O 1319/21/10272: DGK 2021/0765543).

LuS

Die Ablehmung flutes Antrags erlotgt gehührentrer



Finanzwende gGmbH | Motzstr. 32 | 10777 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Dienstsitz Berlin Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Berlin, 25. August 2021 10777 Berlin

Finanzwende gGmbH Geschäftsstelle

T. +49 30 208 3708-0

www.finanzwende.de

Motzstr. 32

Widerspruch: Ihr Bescheid vom 09.08.2021 (GZ V B 5 - 0 1319/21/10272, DOK 2021/0875829)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich offiziell und fristgerecht Widerspruch gegen die Ablehnung der Anfrage nach IFG einlegen (in Antwort auf Ihren Bescheid vom 09.08.2021; VB 5 - 0 1319/21/10272; DOK 2021/0875829).

Wir tun dies in erster Linie formal, möchten aber auch einen ersten Einblick in unsere Sicht der Dinge geben.

Die von Ihnen genannten Gründe sind nicht hinreichend für die Ablehnung der IFG-Anfrage. Zum einen sollten die Informationen über Treffen des Bundesministers in Form eines Kalenders vorliegen und somit keinen erheblichen Mehraufwand in der Aufbereitung produzieren. Zum anderen ist das Argument, eine Herausgabe von Kontakten würde die Arbeit mit Externen verunmöglichen in dieser Pauschalität nicht zu halten. Weder geht es in dieser IFG-Anfrage um die Inhalte von Treffen (was Sie in Ihrer Ablehnung andeuten) noch um die Darstellung aller Termine des Bundesministers.

Ich bitte Sie um die baldmöglichste Prüfung dieses Widerspruches. Wir behalten uns weitere rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Sascha Müller Finanzwende gGmbH Spendenkonto

Triodos-Bank IBAN: DE17 5003 1000 1083 9740 08

info@finanzwende-recherche.de

BIC: TRODDEF1

Geschäftsführer Dr. Gerhard Schick